

# Ausbildungsvertrag nach § 114 Abs. 2 KFG 1967 (Kundennummer: [KUNDNUMMER])

abgeschlossen zwischen:

[NACHNAME] [VORNAME], geboren am [GEBDAT] in [GEBURTSORT], wohnhaft in [PLZ] [ORT], [STRASSE], E-Mail: [EMAIL]

und

Fahrschule Drexel e.U. (Fahrschulbesitzer Reinold Drexel), 6830 Rankweil, Ringstraße 41 (im Folgenden: „[die] Fahrschule“)

wie folgt:

## I. Präambel - § 122 KFG 1967 (Gesetzestext)

(1) Ein Bewerber um eine Lenkberechtigung für Kraftwagen darf Übungsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur in Begleitung eines Besitzers einer Lenkberechtigung für die betreffende Klasse durchführen, wenn er hierfür eine Bewilligung der Behörde besitzt. Der Antrag auf Bewilligung von Übungsfahrten ist bei der vom Bewerber um eine Lenkberechtigung besuchten Fahrschule einzubringen und von dieser im Führerscheinregister zu erfassen. Über den Antrag hat die Behörde zu entscheiden, in deren Sprengel die vom Antragsteller besuchte Fahrschule ihren Sitz hat. Im Antrag sind eine oder zwei Begleitpersonen anzugeben. Diese dürfen für ihre Tätigkeit kein Entgelt annehmen.

(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Bewerber um eine Lenkberechtigung muss

- a) das erforderliche Mindestalter (§ 6 FSG) erreicht haben oder in spätestens sechs Monaten erreichen,
- b) verkehrszuverlässig (§ 7 FSG) sein,
- c) zum Lenken von Kraftfahrzeugen der betreffenden Klasse gesundheitlich geeignet (§ 8 FSG) sein und
- d) nachweisen, dass er im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule die theoretische Schulung, die theoretische Einweisung gemeinsam mit einem Begleiter und die praktische Vorschulung und Grundschulung absolviert hat;

2. der Begleiter

- a) muss seit mindestens sieben Jahren eine Lenkberechtigung für die betreffende Klasse besitzen,
- b) muss während der der Einbringung des Antrages um die Bewilligung unmittelbar vorangehenden drei Jahre Kraftfahrzeuge der betreffenden Klasse gelenkt haben,
- c) muss in einem besonderen Naheverhältnis zum Bewerber stehen und
- d) darf innerhalb der in lit. b angeführten Zeit nicht wegen eines der § 7 Abs. 3 FSG genannten Delikte bestraft worden sein und darf nicht zwei zu berücksichtigende Vormerkmale im Sinne von § 30a Abs. 2 FSG aufweisen.

(3) Die Bewilligung darf einem Bewerber um eine Lenkberechtigung nur einmal und für nicht länger als 18 Monate erteilt werden. Der oder die Begleiter sind im Bewilligungsbescheid namentlich anzuführen. Die Bewilligung ist, soweit dies auf Grund der Erhebungen oder wegen der Art der angestrebten Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. Die Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten an Bewerber, denen die Lenkberechtigung entzogen wurde, ist während der Entziehungsdauer unzulässig.

(4) Besitzern einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung, die von dieser in Österreich nicht mehr Gebrauch machen dürfen und dem Verfahren gemäß § 23 Abs. 3 FSG unterliegen, ist auf Antrag eine Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten zur Vorbereitung auf die praktische Fahrprüfung für nicht länger als sechs Monate zu erteilen. Der Antrag kann bei jeder Behörde eingebracht werden. Für solche Bewilligungen findet Abs. 5 keine Anwendung und Abs. 2 Z 1 lit. d ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass lediglich die theoretische Einweisung gemeinsam mit dem Begleiter nachzuweisen ist.

(5) Nach der Erteilung der Bewilligung hat der Bewerber um eine Lenkberechtigung die praktische Hauptschulung in Form von Übungsfahrten mit dem Begleiter durchzuführen. Über diese Übungsfahrten ist ein Fahrtenprotokoll zu führen. Nach mindestens 1 000 gefahrenen Kilometern ist gemeinsam mit dem Begleiter eine Beobachtungsfahrt im Rahmen einer Fahrschule durchzuführen und es ist die Perfektionsschulung in einer Fahrschule zu absolvieren. Durch Verordnung sind der Umfang und die Inhalte der in der Fahrschule zu absolvierenden Ausbildungsteile festzusetzen. Das Fahrtenprotokoll ist in der Fahrschule abzugeben, vor Ausstellung des Nachweises über die Absolvierung der jeweils erforderlichen Ausbildung gemäß § 10 Abs. 2 FSG von der Fahrschule auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen und mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(6) Der Bewerber um eine Lenkberechtigung hat im Bewilligungsbescheid erteilte Auflagen oder Beschränkungen einzuhalten und hat auf Übungsfahrten den Bewilligungsbescheid und einen amtlichen Lichtbildausweis, der Begleiter seinen Führerschein mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen. Der Begleiter hat die im § 114 Abs. 4 Z 1 bis 5 lit. a angeführten Pflichten zu erfüllen. Bei der Durchführung von Übungsfahrten darf sowohl beim Bewerber um eine Lenkberechtigung als auch beim Begleiter der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen.

(7) Der Begleiter hat dafür zu sorgen, dass bei Übungsfahrten vorne und hinten am Fahrzeug eine Tafel mit dem Buchstaben „L“ in vollständig sichtbarer und gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf blauem Grund sowie eine Tafel mit der vollständig sichtbaren und dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift „Übungsfahrt“ angebracht ist. Wahlweise ist es auch zulässig, das bei Übungsfahrten verwendete Kraftfahrzeug mit einer Tafel für Ausbildungsfahrten gemäß § 19 Abs. 2 FSG zu kennzeichnen.

(8) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung erlischt durch Zeitablauf. Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn

1. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind,
2. die bei ihrer Erteilung vorgeschriebenen Beschränkungen oder Auflagen nicht eingehalten werden,
3. das für die Übungsfahrten verwendete Fahrzeug nicht verkehrs- und betriebssicher oder wiederholt nicht gemäß Abs. 7 gekennzeichnet ist,
4. bei der Durchführung von Übungsfahrten der Bewerber um eine Lenkberechtigung den Bewilligungsbescheid oder den amtlichen Lichtbildausweis oder der Begleiter seinen Führerschein wiederholt nicht mitführt,
5. bei der Durchführung von Übungsfahrten beim Bewerber um eine Lenkberechtigung oder beim Begleiter der Alkoholgehalt des Blutes mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft mehr als 0,05 mg/l beträgt.

Im Falle der Entziehung der Bewilligung ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich der Behörde abzuliefern.

## II. Vertragsgegenstand

[NACHNAME] [VORNAME] und die Fahrschule Drexel e.U. (gemeinsam auch als „[die] Vertragsteile“ bezeichnet) schließen einen Ausbildungsvertrag ab. **Es wird lediglich die theoretische Einweisung gemeinsam mit einem Begleiter nach § 122 Abs. 2 lit. d KFG 1967 vermittelt. Darüber wird eine schriftliche Bestätigung erstellt** und an [NACHNAME] [VORNAME] übergeben. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass lediglich die theoretische Einweisung mit einem Begleiter, nicht aber die übrigen Voraussetzungen des § 122 Abs. 2 lit. d KFG 1967 zur Erlangung eines Übungsfahrtenbescheides, also die theoretische Schulung in unserer Fahrschule und die praktische Vorschulung und Grundschulung in unserer Fahrschule, Vertragsgegenstand sind. Das „Fahrschulpaket theoretische Einweisung für Übungsfahrten“ umfasst nur die Leistungen der Fahrschule, nicht sonstige Leistungen anderer, wie z.B. Abgaben, Vorschreibungen und Gebühren an Behörden, Kosten für Dolmetscher u. dgl. Diese Leistungen werden vom Ausbildungsvertrag nicht umfasst. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Ausbildungssprache Deutsch ist. Sollte [NACHNAME] [VORNAME] auf die Hilfe eines Dolmetschers angewiesen sein, so hat [NACHNAME] [VORNAME] einen Dolmetscher zu stellen und zu bezahlen.

### „Fahrschulpaket theoretische Einweisung für Übungsfahrten“

[SLISTEBEGIN][SLISTE.PRODUKT]  
[SLISTEEND]

### Nettoentgelt in €

[SLISTE.PRONETTO] €

### Umsatzsteuer in %

[SLISTE.MWST]

### Bruttoentgelt in €

[SLISTE.PREIS] €

Von diesem Ausbildungsvertrag abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

## III. Dauer und Beendigung des Ausbildungsvertrags

Der Ausbildungsvertrag endet mit der kompletten und vollständigen Inanspruchnahme des gebuchten Fahrschulpakets. Der Ausbildungsvertrag endet auch, sofern [NACHNAME] [VORNAME] nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Ausbildungsvertrags mit Ausbildungsbeginn: [AKTDATUM] mit der theoretischen Einweisung für Übungsfahrten beginnt. In diesem Fall wird ein Kostenersatz in der Höhe von 25 % des gebuchten Fahrschulpakets verrechnet.

## IV. Erfassung der Kundendaten und Datenschutz

Die Fahrschule ist beim österreichischen Datenverarbeitungsregister unter der Nummer DVR: 0939013 eingetragen. [NACHNAME] [VORNAME] erteilt sowohl nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie nach dem Datenschutzgesetz die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der Personenangaben durch die Fahrschule. Die [NACHNAME] [VORNAME] betreffenden Personendaten dienen ausschließlich der Verwaltung des Ausbildungszwecks. Darunter fallen etwa die Korrespondenz mit der Führerscheinbehörde u. dgl. [NACHNAME] [VORNAME] verpflichtet sich, während der Dauer des Ausbildungsvertrags jede Änderung der bei der Anmeldung erfassten Daten, wie z.B. geänderter Familienname, Adressänderung u. dgl. unverzüglich der Fahrschule schriftlich per E-Mail an [info@drexel.cc](mailto:info@drexel.cc) mitzuteilen. [NACHNAME] [VORNAME] willigt in eine kostenlose „Fahrschule-Schüler-Kommunikation“ ausdrücklich ein.

## V. Entgelt

Die Gesamtsumme wird vor Beginn der theoretischen Einweisung in bar im Fahrschulbüro geleistet. Überweisungen im Vorfeld der vereinbarten Einweisung an die Fahrschule Drexel e.U. sind spesenfrei an die **Raiffeisenbank Montfort mit IBAN: AT73 3742 2000 0715 8389** zu tätigen.

## VI. Abschließendes

Für Streitigkeiten aus diesem Ausbildungsvertrag wird die Zuständigkeit des für den Sitz der Fahrschule in 6830 Rankweil sachlich zuständigen Gerichts vereinbart, sofern [NACHNAME] [VORNAME] im Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Ausbildungsvertrags in diesem Gerichtssprengel den Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Beschäftigungsort hat.

**Ich, [NACHNAME] [VORNAME], habe den Ausbildungsvertrag durchgelesen oder von einer mich beratenden Person meines Vertrauens durchlesen lassen und diese Person hat mir den Ausbildungsvertrag in meine Muttersprache übersetzt. Ich kenne daher den Inhalt des Ausbildungsvertrags. Ich habe den Ausbildungsvertrag vollinhaltlich verstanden und stimme dem Ausbildungsvertrag zu und unterzeichne rechtsverbindlich.**

[FSORT], am [AKTDATUM]

-----  
Unterschrift [NACHNAME] [VORNAME]

[FSORT], am [AKTDATUM]

-----  
Unterschrift Fahrschulbesitzer (Drexel Reinold)